

Erklärung zur Auszahlung der Freizügigkeitsleistung (FZL): Bei definitiver Ausreise ins Ausland

BPVG Art. 12, Abs. 4, Änderung vom 1. Januar 2019

Die FZL kann ausgerichtet werden, wenn der Austretende den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz endgültig verlässt und nicht in ein Land des europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo im Sinne dieses Gesetzes eine obligatorische Versicherungspflicht (Pensionsversicherungspflicht) besteht.

Der/die Versicherte bestätigt hiermit, dass

- die Voraussetzungen erfüllt sind, welche zur Auszahlung der Freizügigkeitsleistung berechtigen
- die Auszahlung auf seinen / ihren Wunsch hin erfolgt
- er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass mit der Auszahlung der Vorsorgeschutz aufgehoben ist und keine Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung mehr erhoben werden können.

Versicherte Person

Name _____ Vorname _____

Ehegattin/Ehegatte

Name _____ Vorname _____
Adresse _____ PLZ, Ort _____

Bankverbindung

Bank _____ IBAN-Nr. _____

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller diesem Gesuch beizulegen

- Abmeldebestätigung der FL- oder CH-Wohnsitzgemeinde oder vom Ausländer- und Passamt
- Neue Wohnsitzbestätigung
- Bestätigung des neuen Arbeitgebers
- Eine amtlich beglaubigte Unterschrift oder Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte der Ehegattin / des Ehegatten

Ort, Datum

Unterschrift Versicherter

Ort, Datum

Unterschrift Ehegatte/in

Die Ehegattin / der Ehegatte bestätigt hiermit ihr/sein Einverständnis.